

Titel der Drucksache:

**3. Änderung des Kinder- und
 Jugendförderplanes 2023-2027**

Drucksache

0501/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
|----------------------|------------|------------------|---------------|
| Dienstberatung OB | 26.03.2026 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Jugendhilfeausschuss | 23.04.2026 | öffentlich | Vorberatung |
| Stadtrat | 20.05.2026 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag

01

Der Kinder- und Jugendförderplan 2023 – 2027 wird im Abschnitt F wie folgt geändert: Der Maßnahmepunkt XII wird gestrichen.

02

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

26.03.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

| | | | | |
|--|--|-------------|-------------|-------------|
| Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage | | | |
| Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓ | Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE) | | | |
| Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | Gesamtkosten EUR | | | |
| ↓ | | | | |
| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
| Verwaltungshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Verwaltungshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Einnahmen | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Vermögenshaushalt Ausgaben | EUR | EUR | EUR | EUR |
| <input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag | | | | |

| |
|---|
| Fristwahrung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
|---|

Anlagenverzeichnis

01: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit (vom 14.01.2026)

Sachverhalt

Abweichend von den Regelungen der „Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe“ hinsichtlich einer angemessenen Eigenleistung gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII wurde im Maßnahmepunkt XII des Kinder- und Jugendförderplanes 2023-2027 für die Förderung der Schulsozialarbeit geregelt, dass keine finanzielle Eigenleistung der Maßnahmeträger erfolgt.

F Maßnahmenplan 2023 bis 2027

...

XII. Die Förderung der Schulsozialarbeit erfolgt entsprechend den Regelungen der Landesrichtlinie Schulsozialarbeit⁴⁵ ohne finanzielle Eigenleistung der Maßnahmeträger.

Diese Festlegung beruhte auf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom 30. Juli 2019“ sowie der nachfolgenden Fassung vom 09.11.2022, welche eine Vollfinanzierung seitens des Landes ohne zwingende finanzielle Beteiligung der örtlichen Gebietskörperschaften vorsah. Diese Regelungen liefen zum 31.12.2025 aus.

Die seit 01.01.2026 gültige Landesrichtlinie sieht die Landesförderung als Anteilsfinanzierung vor. Gemäß Punkt 5.5. der Landesrichtlinie ist nunmehr eine Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben obligatorisch.

Die Grundlage für die Abweichung von den Regelungen der Erfurter Förderrichtlinie für die Leistungen der Schulsozialarbeit ist somit entfallen, d. h. die entsprechenden Regelungen der Erfurter Förderrichtlinie zur angemessenen finanziellen Eigenleistung können auch für die Förderung der Schulsozialarbeit Anwendung finden. Der Maßnahmepunkt XII kann gestrichen werden.

Die Angemessenheit der Eigenleistung wird gemäß den Regelungen der Förderrichtlinie Jugendhilfe für jeden Maßnahmeträger im Detail geprüft. Eine Einschätzung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.